



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
bnl@bafu.admin.ch

Basel, 22. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt hat die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes am 27. September 2020 mit 63,9% Nein-Stimmen abgelehnt. Dieses klare Abstimmungsergebnis unterstreicht den Willen der Basler Stimmbevölkerung, den Schutz des Wolfs zu erhalten und nicht weiter aufzuweichen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Kanton Basel-Stadt zur geplanten Revision wie folgt Stellung:

Im Kanton Basel-Stadt sind keine eidgenössischen Jagdbanngebiete ausgeschieden. Da der Kanton Basel-Stadt von der vorgesehen Änderung von Art. 11 Abs. 5^{bis} nicht betroffen ist, wird von einer Stellungnahme zur Revision des entsprechenden Artikels abgesehen.

Zu Art. 12 Abs. 2^{ter}: Der Kanton Basel-Stadt anerkennt das Anliegen, die bisher bestehende Handlungsunfähigkeit im Zeitraum zwischen Februar und Mai zu beheben. Aus wildbiologischer und tierschützerischer Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Jungtiere ab der Geburt im Mai bis zum Ende der Sägezeit (Ende Juli) auf die Versorgung durch beide Elterntiere angewiesen sind. Der Abschuss eines Elterntiers zwischen März und Mai hätte gravierende Folgen für die Jungtieraufzucht. Einzelne Wölfe eines Rudels lassen sich im Feld – auch mit moderner Optik – von Februar bis Mai oft nicht sicher voneinander unterscheiden, so dass ein reales Risiko besteht, versehentlich ein Elterntier zu erlegen. Es gilt, andere Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bedarf für solche Eingriffe nicht aufkommen zu lassen. Damit ist sowohl dem Tierschutz als auch der Konfliktreduktion besser gedient.

Der Kanton Basel-Stadt beantragt daher folgende Anpassung:

Antrag: Art. 12 Abs. 2ter:

Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. ~~Februar~~ Juni und dem ~~31. Mai~~ 28. Februar Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wald und Wild beider Basel, Frau Daniela Derron-Hilfiker, daniela.derron-hilfiker@bl.ch, Tel. 061 552 59 87, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin